

Senatsverwaltung für Bildung, Ju-
gend und Familie
Die Senatorin



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An den
Vorsitzenden
des Landeselternausschusses

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II C 1.9

Birgit Pietrek

Tel. 90227 5239

Zentrale +49 30 90227 5050

birgit.pietrek

@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

27.06.2025

Sehr geehrter Herr Heise,

mit Interesse habe ich den Beschluss des Landeselternausschusses vom 04. April 2025 zum Thema „Einsparungen im Bildungsbereich“ zur Kenntnis genommen.

Zu den angesprochenen Themen nehme ich wie folgt Stellung:

Schulbau

Die Berliner Schulbauoffensive (BSO) verfolgt das strategische Ziel der Bereitstellung eines regional ausgewogenen, langfristig tragfähigen Standortnetzes unter Einhaltung aller gesetzlichen und von der Fachverwaltung gesetzten schulfachlichen Standards. Bei Baumaßnahmen sind grundsätzlich die aktuell geltenden Standards und rechtlichen Vorgaben anzuwenden. Im Bereich Schulbau handelt es hierbei um Standards und Vorgaben aus unterschiedlichen Bereichen, wie z. B. bildungspolitische, schulfachliche, baufachliche, umwelt- und naturschutzrechtliche, artenschutzrechtliche, sportfachliche oder arbeits-, unfall- und gesundheitsschutzrechtliche Aspekte. Diese unterschiedlichen Standards und Vorgaben sind Bestandteil der schulbaulichen Vorgaben, wie z. B. Konzept der Lern- und Teamhäuser, Musterraum- und -freiflächenprogramme, Sanierungsleitfaden, Neubaustandards, etc.

Bezüglich des Neubaus von Schulen sind im aktuellen „Leitfaden für den Neubau von Schulen“ flexible Lösungen für den modernen Schulbau festgehalten und abgestimmt worden. Hinsichtlich der Musterraumprogramme wurden die bisherigen Mindestvorgaben für Raumgrößen durch Soll-Bestimmungen ersetzt. Zudem sollen die neuen baufachlichen

Regelungen zu Fenstern und Belüftung vereinfachend und kostendämpfend wirken. Der aktuelle „Leitfaden für den Neubau von Schulen“ (2024) betont ausdrücklich:

- die Notwendigkeit gesetzlicher Grundlagen als verbindliche Orientierungswerte,
- die Maßgabe der finanziellen Rahmenbedingungen,
- die Einhaltung der Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Der aktuelle „Leitfaden für den Neubau von Schulen“ wurde im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Taskforce Schulbau beschlossen (Taskforce-Beschluss Nr. 08/2024, siehe: <https://www.berlin.de/schulbau/service/downloadcenter/beschluesse/>).

Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 sind mehr als 2,2 Mrd. € (inklusive des schulischen Bauunterhalts) aus dem Haushalt vorgesehen. Zusätzlich werden von der HOWOGE im gleichen Zeitraum rd. 700 Mio. € investiert. Im Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA) sind für Schulbaumaßnahmen im Zeitraum 2024/2025 Ausgaben in Höhe von rund 153 Mio. € geplant. Zusammen ergeben sich damit für 2024 und 2025 über 3 Mrd. € für Schulbaumaßnahmen. Gleichzeitig sind bedingt durch die Haushaltslage des Landes Berlin Einsparungen auch im Bereich des Schulneubaus notwendig. So werden im Zuge des 3. Nachtragshaushaltgesetzes 2024/2025 bei Kapitel 2712, Titel 70100 - Neue Schulen Programm - durch den Nichtabruf von zwei Schulbaumaßnahmen aus dem laufenden Rahmenvertrag in Summe 132,6 Mio. € eingespart. Insofern sind durch den 3. Nachtragshaushalt ausschließlich die beiden folgenden Maßnahmen betroffen.

- 12Gn06, Grundschule Rue Racine,
- 03Gn03, Grundschule Heinersdorfer Straße.

In beiden Fällen erfolgt ein intensiver Austausch mit allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren. Ziel ist es, Möglichkeiten und Alternativen der Umsetzung zu eruieren. Ansatzpunkte sind hier eine Realisierung zu einem späteren Zeitpunkt oder ggf. in angepasstem Umfang, beispielweise durch die Aufteilung in mehrere Bauabschnitte. Bezüglich der Grundschule Rue Racine ist derzeit avisiert, eine Realisierung durch die HOWOGE erfolgen zu lassen. Die entsprechende Entscheidungsvorlage für die Zuordnung wird derzeit in der Steuergruppe der Taskforce Schulbau erarbeitet.

Die bezirklichen Schulbaumaßnahmen in den Kapiteln 3701 bis 3705 sind nicht von den Änderungen des 3. Nachtragshaushaltsgesetzes 2024/2025 betroffen.

Partizipative Prozesse sind fester Bestandteil bei Neubau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen. Die Verfahren selbst werden in Zusammenarbeit der jeweilig zuständigen Akteurinnen und Akteure (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, HOWOGE, bezirklicher Schulträger) geplant und durchgeführt.

Schuldigitalisierung

Beendigung Landeslizenz bettermarks

In fachlich-didaktischer Hinsicht bietet die Lernplattform viele unterschiedliche Möglichkeiten der Nutzung: Schülerinnen und Schüler können eigenständig lernen, Themen und Aufgaben können einzelnen Schülerinnen und Schülern oder ganzen Lerngruppen zugewiesen werden, die Plattform kann unterrichtsbegleitend, aber auch direkt während des Unterrichts genutzt werden.

Bettermarks hebt insbesondere die Fähigkeit der Lernplattform zu „adaptiven Lernen“ hervor: Die Software registriert fehlende oder erreichte Lernfortschritte der einzelnen Nutzer und „reagiert“ darauf individuell.

Die Lernplattform bettermarks ist ein Angebot, das von vielen Schulen lernförderlich und organisatorisch niederschwellig eingesetzt werden kann. Die Zusammenarbeit mit dem Anbieter ist sehr konstruktiv, es gibt einen regelmäßigen Austausch mit dem Ziel, das Angebot weiter zu entwickeln.

Im Sinne der im Schulgesetz verankerten Eigenverantwortlichkeit der Schule (§ 7 Schulgesetz¹) steht den Schulen ein Budget für den Erwerb von Bildungsmedien zur Verfügung, mit denen die Schulen ihre Strategien zur Nutzung von digitalen Lernplattformen selbst bestimmen und somit entscheiden können, ob sie bettermarks oder eine andere Lernsoftware nutzen möchten.

¹ Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist.

Die Erfahrung mit Angeboten für Landeslizenzen, die pandemiebedingt übergangsweise durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt wurden, zeigt, dass die Einsparpotentiale einer Landeslizenz deutlich unter der Erwartung liegen.

Es ist anzunehmen, dass sich die Nutzungszahlen der Lernplattform bettermarks im Schuljahr 2025/2026 verringern werden, da die Mittel für diese Beschaffung mit anderen Anschaffungswünschen innerhalb der Schule konkurrieren.

Einführung Tablets für die 7. Klassen

Die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 7 mit mobilen Endgeräten laut Maßgabebeschluss ist weiterhin geplant, nach alternativen Finanzierungsmöglichkeiten wird aktuell gesucht. Ob beispielsweise Mittel aus dem Digitalpakt 2.0 für eine Finanzierung in Frage kommen, ist derzeit noch unklar, da die konkrete Ausgestaltung von der neuen Bundesregierung mit den Ländern abgestimmt werden muss.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass keine Eigenmittel aufzubringen sein werden. Konkrete Aussagen zum Zeitpunkt des Rollouts der ersten mobilen Endgeräte für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7 sind derzeit noch nicht möglich.

Lizenzen für Schulserver

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat die Probleme und Hinweise der Bezirke und der Schulen im Zusammenhang mit dem Thema Schulserver im vergangenen Jahr aufgenommen und ist in erneute Verhandlung mit dem ITDZ und den einzelnen Anbietern gegangen. Daraufhin konnte der Warenkorb erfreulicherweise angepasst und damit den Wünschen der Schulen entgegengekommen werden.

Die Zuständigkeit für Fragen zum Auslaufen von Verträgen und zur IT-Ausstattung liegt bei den Bezirken.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unterstützt die Schulen im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Aktuell wird ein Konzept zu einem Minimalserver erstellt, dazu wird zu gegebener Zeit informiert.

Gebühren- und Kostenfreiheit zur Entlastung aller Eltern

Kostenbeteiligungsfreies Schulmittagessen der Jahrgangsstufen 1 bis 6

Seit dem 01. August 2024 ist der aktuelle Leistungszeitraum für das kostenbeteiligungsfreie Schulmittagessen für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 vertraglich bis zum 31. Juli 2028 festgelegt. Für diesen Zeitraum sind im Landeshaushalt 800 Mio. € eingeplant.

Am 08. April 2025 fand unter Beteiligung von Herrn Staatssekretär Dr. Kühne sowie Vertreterinnen und Vertretern der am Ausschreibungs- und Vergabeprozess beteiligten Akteurinnen und Akteure eine Auftaktveranstaltung zur Evaluation des kostenbeteiligungsfreien Schulmittagessens (Jahrgangsstufen 1 bis 6) statt. Die Veranstaltung nahm Bezug auf die im Jahr 2024 von den Bezirken durchgeführten Ausschreibungen. Im Rahmen dieses Termins wurde der Arbeitsgemeinschaft Schulmittagessen der Auftrag übergeben, die Musterausschreibungsunterlage für die zukünftige Ausschreibung des kostenbeteiligungsfreien Schulmittagessens für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 weiterzuentwickeln.

Nach aktuellem Stand wird nicht von einer Beendigung der Kostenbeteiligungsfreiheit des Schulmittagessens für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 ausgegangen. Wie Ihnen bekannt ist, wird allerdings die schwierige Haushaltslage des Landes Berlin in allen Bereichen der Berliner Verwaltung weitere einschneidende Einsparungen zwingend erforderlich machen. Ich kann daher leider zum jetzigen Zeitpunkt nicht generell ausschließen, dass auch das kostenbeteiligungsfreie Schulmittagessen auf dem Prüfstand in Bezug auf Einsparmöglichkeiten stehen könnte.

Kostenloses Schülerticket Berlin für alle Berliner Schülerinnen und Schüler mit gültigem Berliner Schülerschein I, Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils zu Lernmitteln für die Jahrgangsstufe 1 bis 6, ergänzende Förderung und Betreuung ohne Bedarfsprüfung

Auch hier gilt gleichermaßen die zum kostenbeteiligungsfreien Schulmittagessen getroffene Aussage bezüglich der schwierigen Haushaltslage des Landes Berlin.

Außerschulische Bildungspartnerschaften, -orte und -angebote

Gartenarbeitsschulen

Die pädagogische Leitung der schulgesetzlich verankerten Gartenarbeitsschulen durch Lehrkräfte des Landes Berlin wird über das Schuljahr hinaus in gewohntem Umfang fortge-

setzt und für die Qualität der Bildungsangebote sorgen. Die Mittel für weitere (natur-)pädagogischen Honorarkräfte in Höhe von insgesamt 285.000 € stehen in 2025 in voller Höhe zur Verfügung. Die Mittel zur Stärkung der Einrichtungen im Volumen von insgesamt 1,2 Mio. € werden den Bezirken in 2025 über die Basiskorrektur ungekürzt zur Verfügung gestellt.

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit an Berliner Schulen ist unter anderem durch das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ etabliert. Es sind Anpassungen an einzelnen Schulstandorten aufgrund fachlicher Erwägungen möglich. Für die Ausstattung neuer Schulen sind regulär keine Haushaltsmittel im Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ vorgesehen. Abweichend kann - abhängig von der Haushaltslage - in Einzelfällen bedarfsorientiert und in Abstimmung mit der regionalen Schulaufsicht und dem Jugendamt die Aufnahme einer neuen Schule ins Landesprogramm erfolgen. Zuletzt ist dies im Schuljahr 2024/2025 am neuen Schulstandort Allee der Kosmonauten in Berlin-Lichtenberg mit 4 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) sozialpädagogischen Fachkräften realisiert worden.

Des Weiteren ist anzumerken, dass durch die zusätzlichen Bundesmittel des Startchancenprogramms (SCP), hier Säule 3, grundsätzlich Mittel zur Finanzierung der Schulbezogenen Jugendsozialarbeit zur Verfügung stehen.

Über das Landesprogramm hinaus gibt es die regionale Steuerungsmöglichkeit über multiprofessionelle Kollegien, die Schulen mit entsprechenden Mitarbeitenden zu unterstützen. An weiterführenden Schulen kann dies auch im Rahmen des Ganztagsbudgets erfolgen.

Psychosoziale Unterstützung und Kinderschutz

Das Personal in den Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) wurde seit deren Gründung im Jahr 2015 sukzessive deutlich aufgestockt; in diesem Kontext wurden bis heute 36 neue Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen geschaffen sowie sieben Stellen-Tandems aus Schulpsychologie und Sozialarbeit eingerichtet, die im Schwerpunkt Jugendgewalt tätig sind.

Darüber hinaus wurden weitere neue Professionen in den SIBUZ beschäftigt (z.B. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Erzieherin/Erzieher). Der Erhalt dieser personellen Ressourcen in den SIBUZ hat für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Priorität.

Auf der Grundlage des 3. Nachtragshaushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2025 waren im Einzelplan 10 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in verschiedenen Kapiteln unterschiedlich hohe Kürzungen vorzunehmen, auch bei dem Projekt „Nummer gegen Kummer“. Trotz der umzusetzenden schmerzhaften Kürzungen kann das Land Berlin aufgrund seiner vielfältigen Angebotslandschaft auch im Bereich der niederschweligen Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene seinen Aufgaben weiter nachkommen. Beispielsweise sind hier zu nennen u.a. die Hotline Kinderschutz als ein Rund-um-die-Uhr-Beratungsangebot für Kinder, Eltern und andere betroffene Personen auf der Grundlage des Berliner Kinderschutzgesetzes², die online-Beratung der Erziehungs- und Familienberatung Berlin, die Jugendnotmail (Online Beratung) in Verknüpfung mit einem sofortigen professionellen Face-to-face Angebot in akuten Krisensituationen, die BiG Hotline (Anlaufstelle bei häuslicher Gewalt) und verschiedene, auch über andere Senatsverwaltungen finanzierte, Beratungs- und Krisentelefone für Erwachsene, Kinder und Jugendliche in Berlin (z.B. Berliner Krisendienst der Diakonie, Drogennotdienst, Telefonseelsorge, Frauen Krisen Telefon usw.).

Zudem hat das Land Berlin in den letzten Jahren die Erziehungs- und Familienberatungsstellen massiv ausgebaut, durch insgesamt 36 zusätzliche Stellen für Psychologinnen und Psychologen. Damit werden insgesamt 244 Stellen für Beraterinnen und Berater in 12 öffentlichen und 26 freien Erziehungs- und Familienberatungsstellen finanziert (pro Bezirk 3- Erziehungs- und Familienberatungsstellen).

Demokratiebildung und Fortbildung der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals

Die Themen Demokratiebildung, Medienkompetenz und Antidiskriminierung bilden auch weiterhin Schwerpunkte bei der Qualifizierung des pädagogischen Personals. Einsparungen in diesen Feldern sind mit besonderer Umsicht zu begegnen.

Vor dem Hintergrund der notwendigen Priorisierung im Mitteleinsatz wird angestrebt, Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen weiterhin in relevanten Bereichen umzusetzen.

² Gesetz zur Förderung der Gesundheit von Kindern und des Kinderschutzes (Berliner Kinderschutzgesetz - KiSchuG) vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875).

Hierzu wird insbesondere durch Umsteuerung vorhandener Ressourcen unter Einbindung von landeseigenem Personal eine möglichst kontinuierliche Umsetzung ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Günther-Wünsch